

## INHALTSÜBERSICHT

### Bekanntmachungen

Zulassungsordnung  
für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang  
(Masterstudiengang)  
Angewandte Literaturwissenschaft  
vom 22. Juni 2005

Seite 2

---

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle

Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: druckmuck@digital e.K., Großbeerenstraße 2-10, Geb. 2 links, 12107 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter [www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt](http://www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt).

**Zulassungsordnung für den Weiterbildenden  
postgradualen Ergänzungsstudiengang  
Angewandte Literaturwissenschaft  
(Masterstudiengang)  
vom 22. Juni 2005**

**Präambel**

Aufgrund von § 9 Abs. 1 Nr. 4 Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/1998) hat der Akademische Senat der Freien Universität Berlin am 22. Juni 2005 folgende Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) erlassen\*).

**Inhalt**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienplätze und Bewerbungsfrist
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Auswahlverfahren
- § 5 Zulassungsentscheidung
- § 6 Auswahlkommission
- § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt die Zulassungsvoraussetzungen und das Zulassungsverfahren für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin.

**§ 2  
Studienplätze und Bewerbungsfrist**

- (1) Die Zahl der für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) jeweils zur Verfügung stehenden Studienplätze wird in der Zulassungsordnung der Freien Universität für jeden Zulassungstermin bestimmt.
- (2) Die Bewerbungsfrist endet am 30. Juni eines jeden Jahres (Ausschlussfrist).

**§ 3  
Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zulassungsvoraussetzungen sind:
  - a. ein überdurchschnittlicher Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss in einem Studium eines neuphilologischen Faches mit literaturwissenschaftlichem Schwerpunkt als Kernfach an einer Universität oder einer nach Landesrecht gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes oder der Nachweis eines gleichwertigen ausländischen Abschlusses; in Ausnahmefällen können auch Absolventen anderer geisteswissenschaftlicher Studiengänge zugelassen werden, soweit sie über fundierte literarische Kenntnisse verfügen;
  - b. bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist und die einen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder einer gleichgestellten Einrichtung erworben haben, das Studium der Deutschen Philologie sowie der Nachweis der vollen sprachlichen Studierfähigkeit durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder gleichwertige Nachweise gemäß der „Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber an der Freien Universität Berlin“; bei Nichtbestehen der Deutschen Sprachprüfung können die Studienbewerberinnen und Studienbewerber für den Masterstudiengang zugelassen und für ein Semester mit der Auflage befristet immatrikuliert werden, an bestimmten studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen;

\*) Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 18. Januar 2006 bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2006 befristet.

- c. ein Nachweis über Kenntnisse in einer modernen Fremdsprache, vorzugsweise Englisch, Französisch, Spanisch, Italienisch oder Russisch, entsprechend der Niveaustufe B1 (Common European Framework); Kenntnisse einer weiteren Fremdsprache sollten während des Studiums weiter ausgebaut werden;
  - d. die Darstellung der Motivation für ein Studium der Angewandten Literaturwissenschaft (max. eine DIN-A 4 Seite);
  - e. die Einreichung einer tabellarischen Übersicht über die im Zusammenhang mit dem Studium einschlägigen Tätigkeiten und Erfahrungen;
  - f. der Nachweis einschlägiger praktischer Erfahrungen im Bereich der Angewandten Literaturwissenschaft durch Arbeits- oder Praktikumszeugnisse und/oder Arbeitsproben wie Rezensionen oder Hörfunkbeiträge;
  - g. die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten, die durch eine Abschlussarbeit im Rahmen eines Hochschulstudiums oder eine gleichwertige andere wissenschaftliche Arbeit nachzuweisen ist;
  - h. die Teilnahme an einem Auswahlgespräch gemäß § 4.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber haben einen formlosen, schriftlichen Antrag auf Zulassung an der Freien Universität Berlin im Bereich Bewerbung und Zulassung zu stellen. Dem Antrag auf Zulassung sind die sich aus Abs. 1 ergebenden Nachweise in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

#### § 4 Auswahlgespräch

- (1) Das Auswahlgespräch wird von der Auswahlkommission durchgeführt und dauert ca. 20 Minuten je Studienbewerberin oder Studienbewerber.
- (2) Zum Auswahlgespräch werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die die in § 3 genannten Bewerbungsunterlagen vollständig und fristgerecht vorgelegt haben, durch die oder den Vorsitzenden der Auswahlkommission schriftlich unter Angabe von Zeitpunkt und Ort eingeladen. Die Ladung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Auswahlgespräch abgesandt wurde. Bei mehr als 30 Bewerbern kann eine Vorauswahl anhand der schriftlichen Bewerbungsunterlagen getroffen werden. Die Entscheidung darüber obliegt der Auswahlkommission.
- (3) Das Auswahlgespräch wird mit jeder Studienbewerberin oder jedem Studienbewerber einzeln geführt und ist nicht öffentlich.

- (4) Über den Verlauf des Auswahlgesprächs wird eine Niederschrift gefertigt, die die wesentlichen Gründe für die Beurteilung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers enthält.

#### § 5 Zulassungsentscheidung

- (1) Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung zum Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) trifft das Präsidium der Freien Universität Berlin - Bereich Bewerbung und Zulassung - nach Maßgabe von § 3 und § 4. Die Entscheidung erfolgt auf Vorschlag der Auswahlkommission.
- (2) Studienbewerberinnen oder Studienbewerber, die nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem die Gründe dargelegt werden.
- (3) Zugelassene Studienbewerberinnen oder Studienbewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, in dem eine Frist zur schriftlichen Annahme des Studienplatzes und eine Frist zur Zahlung der Gebühr gemäß Gebührensatzung des Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) bestimmt wird. Bei Nichteinhaltung dieser Frist wird der Studienplatz nach Maßgabe der gemäß § 6 Abs. 5 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.
- (4) Eine Voraussetzung für die Immatrikulation ist der Nachweis über die vollständige Zahlung des in der Gebührensatzung festgelegten Betrages.

#### § 6 Auswahlkommission

- (1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften setzt eine Auswahlkommission ein, die aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern und einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter, die oder der an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind, sowie einer Studentin oder einem Studenten des Studiengangs besteht.
- (2) Für jedes Mitglied wird vom Fachbereichsrat eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. Die Amtszeit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterin oder des akademischen Mitarbeiters in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr.
- (3) Die Auswahlkommission schlägt unter Berücksichtigung der Eignung und Motivation Studienbewerberinnen und Studienbewerber zur Zulassung vor.

- (4) Die Auswahlkommission entscheidet über die Eignung und Motivation der Studienbewerberinnen oder Studienbewerber gemäß § 3 und § 4. Unter Fristsetzung kann sie geeigneten Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern das Nachreichen von fehlenden Nachweisen gestatten oder in Zweifelsfällen zusätzliche Auskünfte von den Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern einholen.
- (5) Sind nach der Durchführung des Auswahlverfahrens mehr geeignete Studienbewerberinnen oder Studienbewerber als Studienplätze vorhanden, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### § 7

#### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Ergänzungsstudiengang Angewandte Literaturwissenschaft (Masterstudiengang) vom 21. Mai 2003 (FU-Mitteilungen Nr. 15/2003) außer Kraft.